



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 30 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

3.5 Honorarermittlung

Ganz allgemein kann festgestellt werden, dass die Honorarermittlung für Architekten und Ingenieure immer komplexer wird und die Ansprüche an eine transparente Ermittlung gestiegen sind. Das liegt zum einen an den komplexeren Regelungen der Honorarordnung i. V. m. der fortschreitenden Rechtsprechung. Im Ergebnis haben sich so, nicht zuletzt aus dem Willen des Verordnungsgebers zur Vereinfachung des Regelwerks, komplexere Anforderungen ergeben.

Mit dem Inkrafttreten der HOAI 2021 entfällt das bisher geltende Preiskontrollrecht in Form der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze. Trotzdem behält das Berechnungsmodell der HOAI mit seinen Parametern seine Bedeutung. Zum einen als Orientierungshonorar für die Beurteilung einer angemessenen Honorierung. Die Vertragsmuster der öffentlichen Hand schreiben dieses Berechnungsmodell in ihren Verträgen zwingend vor, die nunmehr freie Preisvereinbarung erfolgt in Form von zusätzlich anzugebenden Zu- und Abschlägen. Nicht zuletzt hat es eine lange Tradition, ist allen Marktteilnehmern bekannt und stellt die allseits akzeptierte Form der Honorarermittlung und -vereinbarung dar.

Der korrekte Aufbau einer Honorarermittlung ist die Grundlage für alle weiteren Ermittlungen. Werden hierbei Fehler gemacht, wirkt sich das unmittelbar auf die gesamte weitere Ermittlung aus und wird i. d. R. dazu führen, dass diese insgesamt unbrauchbar wird. Im Ergebnis kann das dazu führen, dass die geleistete Arbeit nutzlos wird.

Die Honorarermittlung ist, wenn man so will, das Ziel aller Regelungen der HOAI. Dabei richtet sich die Form

Ziel aller Regelungen

der jeweiligen Honorarermittlung zuallererst nach der vertraglichen Vereinbarung der Parteien. Wurde also schriftlich eine pauschale Honorierung vereinbart, wird genau diese Pauschale auch Gegenstand der Abrechnung.

Die verschiedenen Arten der Honorarvereinbarung können hier nicht besprochen werden, da dies den zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen würde. Daher werden nachstehend die Regelungen der Honorarordnung beschrieben, anhand derer Honorare zu ermitteln sind.

HOAI als Preisorientierung

Die HOAI selbst dient als Preisorientierung zur Vereinbarung angemessener Honorare. Um vertragliche Vereinbarungen in dieser Hinsicht prüfen zu können oder für den Fall, dass keine konkrete Honorarvereinbarung getroffen wurde (§ 7 Abs. 1 Satz 2), ist ein Regelberechnungsverfahren zur Ermittlung vorgegeben. Abweichende Vereinbarungen sind möglich und müssen nicht mehr bei Auftragserteilung getroffen werden.

Kostenberechnungsmodell

Regelberechnungsverfahren

Die Regelungen der HOAI geben ein Regelberechnungsverfahren vor, das sog. Kostenberechnungsmodell. Die einzelnen Grundsätze und Komponenten dieses Modells werden nachstehend erläutert.

Verbindliche Kostenermittlungsart

Seit der HOAI 2009 gilt, dass der Honorarermittlung ausschließlich die Kostenberechnung zugrunde zu legen ist. Etwas Anderes gilt nur, solange die Kostenberechnung noch nicht vorliegt. Das bedeutet, dass ein Rückgriff auf andere Kostenermittlungsarten, wie beispielsweise dem Kostenanschlag oder die Kostenfeststellung im System der Honorarordnung, selbst nicht vorgesehen ist. Wird beispielsweise ein Vertrag nach dem Ende der Lph. 2 beendet, so kann dieser auf Grundlage der Kostenschätzung abgerechnet werden, da bei der Beendigung der Leistung die Kostenberechnung noch nicht zu erstellen war. Wird aber ein Vertrag beispielsweise nach der Lph. 4 beendet, ohne dass bislang eine Kostenberechnung vorgelegt wurde, so muss dieser trotzdem auf Grundlage der Kostenberechnung abgerechnet werden. Die Kostenberechnung ist also nachträglich, zum Zwecke der Honorarermittlung, zu erstellen. Eine Honorierung wird i. d. R. hierfür nicht mehr verlangt werden können, da nach der Entscheidung des BGH vom 11.11.2004, Az.: VII ZR 128/03, die Kostenermittlungen in den Leistungsphasen vorzulegen sind, denen sie von der Honorarordnung zugeordnet worden sind. Sofern eine Kostenberechnung nicht vorliegt, ist eine Honorarermittlung, vorbehaltlich einer zulässigen Abrechnung nach der Kostenschätzung, i. d. R. nicht prüfbar.

Prüfung des Orientierungshonorars

Aus dem Charakter der Honorarordnung als Orientierungshilfe ergeben sich verschiedene Anknüpfungspunkte für die Prüfung von Honorarvereinbarungen.

*Honorarordnung als
Preiskontrollrecht*

Prüfung von Honorarvereinbarungen jeglicher Art, beispielsweise von Pauschalvereinbarungen oder Stundensatzvereinbarungen.

Die Überprüfung von Unterschreitungen des Orientierungshonorars, die ggf. im Zusammenhang mit Stufenverträgen auftreten können.

Aufgrund des geänderten Charakters der HOAI als Preisorientierung wird abzuwarten bleiben, wie sich die Dinge hier entwickeln. Der bisherige Mechanismus: Mindestsatzunterschreitung (oder selten Höchstsatzüberschreitung) mit der Folge eines Anspruchs auf Preisanpassung ist jedenfalls nicht mehr gegeben.

Komponenten einer Honorarermittlung

Komponenten Eine Honorarermittlung besteht aus den folgenden Komponenten:

- den anrechenbaren Kosten, i. d. R. auf Grundlage der Kostenberechnung
- der Honorarzone
- dem Honorarsatz (dem Mindestsatz, wenn nichts anderes schriftlich bei Vertragsschluss vereinbart wurde)
- der Honorartafel
- dem übertragenen Leistungsumfang

Bei einer Honorarermittlung entsprechend den Regelungen der HOAI ist es wichtig, diese Komponenten zu beachten, damit im Ergebnis eine prüffähige Honorarermittlung erstellt werden kann.

Bestellmöglichkeiten



Sichere Honorarvereinbarung und Abrechnung nach neuer HOAI 2021

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5761>**